

KLAUSUR IM GRUNDLAGENFACH RÖMISCHES RECHT I (2 Std.)

Fall 1a

Die quiritische Eigentümerin LUCIA hatte für die Dauer ihrer Landesabwesenheit eine wertvolle griechische Statue – die Artemis darstellend – bei GAIUS, einem Sammler und Kenner solcher Werke, hinterlegt. Zwei Monate danach verstirbt GAIUS völlig unerwartet und hinterlässt als einzige Erbin seine Tochter CLAUDIA¹⁾. Diese findet im Nachlass neun Plastiken dieser Art und geht daher berechtigterweise gutgläubig davon aus, auch die Artemisstatue sei Eigentum ihres Vaters gewesen. Drei Monate nach dem Tode ihres Vaters verkauft sie das Werk dem ebenfalls gutgläubigen TITIUS. Weitere sieben Monate nach dem Erwerb der Statue durch TITIUS kehrt LUCIA nach Rom zurück und will das ihr sehr wichtige Kunstwerk wiederum zurückerhalten.

Anm. 1: Zur Universalsukzession siehe Rdn 339/340 im Quellenbuch

Fragen:

1. Welchen Besitz übte

- a) GAIUS zu seinen Lebzeiten an der Artemisstatue aus?
- b) CLAUDIA nach dem Tode ihres Vaters bis zur Übergabe an TITIUS aus?

2. Bestimmen Sie die sachenrechtliche Stellung des TITIUS!

3. Wenn LUCIA von TITIUS die Statue wieder zurückerlangen will, welche Rechtsmittel stehen ihr dafür zur Verfügung? Mit welchem Erfolg?

- a) Interdikte?
- b) Ansprüche (actiones)?
- c) Hat sie wirksame Einreden (exceptiones) zu gewärtigen?

4. Wenn der aussenstehende PUBLIUS dem TITIUS die Statue fünf Monate, nachdem dieser sie von CLAUDIA erworben hatte, unrechtmässig entzogen hätte: wäre dann TITIUS gegenüber PUBLIUS aktivlegitimiert:

- a) zum interdictum utrubi? Wer wird geschützt?
- b) zur actio Publiciana? Wird er durchdringen?

Fall 1b (Variante)

Wenn CLAUDIA zwei Monate nach der Veräußerung der Statue an TITIUS von dritter Seite zuverlässig erfahren hätte, dass das quiritische Eigentum nicht bei ihrem Vater gelegen hatte, sondern LUCIA zusteht und dies TITIUS sofort mitteilt:

Frage:

1. Hätte dies einen Einfluss auf die Rechtsstellung des TITIUS?

HINWEIS: Es sind alle Fälle mit sämtlichen Fragen sowie mit eingehender **Begründung** nach klassischem römischem Recht zu bearbeiten.